

Mittheilung des Senats

vom 15. Juni 1877.

1. Ausführung der §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuchs.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. djs. Mts. bei.

2. Verfahren bei öffentlichen Submissionen.

Der Senat theilt hieneben einen von dem Oberbaudirector Franzins über den Gegenstand des Beschlusses vom 2. Mai d. J. erstatteten Bericht mit dem Bemerkten mit, daß inzwischen auch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen sich mit der in dem Berichte der Baudeputation vom 3. April ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklärt hat. Dem hienach übereinstimmenden Urtheile der beiden betheiligten Deputationen und des obersten Bautechnikers gegenüber kann der Senat nicht von der in seiner Mittheilung vom 3. April d. J. enthaltenen zustimmenden Erklärung abgehen und zwar um so weniger, als die von den gedachten Deputationen beschlossenen Einrichtungen innerhalb des denselben gesetzlich zur selbständigen Verwaltung übertragenen Wirkungskreises liegen, auch nicht ersichtlich ist, daß die entgegengesetzten Beschlüsse der Bürgerschaft durch praktisch hervorgetretene Unzuträglichkeiten oder nachtheilige Folgen des jetzigen Verfahrens für das öffentliche Interesse veranlaßt sind. Ohne solche Veranlassung und durch Thatfachen belegte erhebliche Mißstände erscheint aber ein Eingreifen der gesetzgebenden Körperschaften in die den Deputationen überlassenen Verwaltungseinrichtungen nicht rathsam, zumal wenn dieselben, wie im vorliegenden Fall, erst vor Kurzem nach reiflicher Ueberlegung im Kreise der Fachbehörden eingeführt sind. Jedenfalls wird unter diesen Umständen das Abwarten weiterer Erfahrungen rücksichtlich der Wirkungen des neuen Verfahrens einer raschen Abänderung desselben vor genügender Erprobung vorzuziehen sein.

Anlage.

Bericht.

Erhaltenem Auftrage zufolge, beehre ich mich über die in der Sitzung der Bürgerschaft vom 28. Februar d. J. gestellten, und am 2. Mai d. J. zum Beschlusse erhobenen Anträge in Betreff des Verfahrens bei öffentlichen Submissionen zu berichten.

Die Veränderungen des Submissionsverfahrens, welche auf meinen Antrag nach gemeinschaftlicher Berathung einer Commission der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen seit vorigem Sommer eingeführt sind, verfolgen vorzugsweise den Zweck:

- 1) in Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 22. und 24. December 1875 dem öffentlichen Submissionsverfahren eine größere Ausdehnung zu geben, hierdurch
- 2) eine freie Concurrenz zu eröffnen und alle Begünstigungen auszuschließen,
- 3) die notorisch in Bremen im Vergleich zu anderen Staaten vorhandenen hohen Preise bei öffentlichen Bauten angemessen zu ermäßigen,
- 4) den Reflectanten volle Klarheit über den Gegenstand der Submission und die Bedingungen derselben zu gewähren.

Um diese Zwecke zu erreichen, ist zunächst, statt der früher üblichen Beschränkung der Submissionen auf einige von dem betr. Baubeamten ausgewählte Gewerbetreibende, die öffentliche Aufforderung aller Unternehmer zur Concurrenz zur Regel gemacht worden.

Es ist ferner, während früher die Eröffnung der eingegangenen Anerbietungen in der Deputation oder vor dem Vorsitz und Rechnungsführer bei verschlossenen Thüren stattfand, die Anwesenheit der Submittenten hiebei, also deren Kontrolle über die richtige Registrirung ihrer eigenen Offerten und die Kenntnißnahme von den Forderungen ihrer Concurrenten zugelassen, lediglich mit

Ausschluß der Bezeichnung der Personen der Submittenten, weil dies von keinem sachlichen Nutzen sein, dagegen zu Reibungen und Eifersucht unter den Gewerbsgenossen führen könnte. Für ein vollkommen correctes und unparteiisches Verfahren bürgt aber die Anwesenheit des bürgerchaftlichen Rechnungsführers der Deputation, sowie des zuständigen Beamten und die Aufnahme einer amtlichen Registratur, welcher die eingegangenen Offerten beigelegt werden, genügend.

Volle Klarheit der Unternehmer über die Baubedingungen ist durch die für alle Fälle im Allgemeinen übereinstimmende Feststellung, bestimmte Fassung und Veröffentlichung derselben erreicht worden, wodurch sie im Gegensatz zu dem früheren Verfahren zum Gemeingut Aller gemacht sind.

Rücksichtlich der vollständigen und durchaus genauen Bezeichnung des Gegenstandes der Submissionen, wie er gegenwärtig denselben zu Grunde gelegt wird, scheinen die Mittheilungen in dem Berichte der Baudeputation vom 3. April d. J., „daß bereits bei den Submissionen die den Kostenanschlägen zu Grunde liegenden speciellen Beschreibungen und Berechnungen mit allen Einzelheiten und namentlich den Massenberechnungen vollständig, so wie sie der Kostenanschlag enthält, den Submittenten zur Einsicht vorgelegt oder in Abschrift mitgetheilt werden“, nicht richtig verstanden zu sein. Ich erlaube mir daher Folgendes zur weiteren Erläuterung hinzuzufügen:

Durch diese Einrichtung ist es absolut unmöglich gemacht, daß ein Unternehmer über den Umfang und die eigenthümliche Art der Arbeit im Zweifel bleibe, daß er z. B. bei einer Pilotage auf's Gerathewohl hin seinen Anschlag machen müsse, daß er bei seiner Berechnung eine von ihm zu leistende Arbeit vergesse könne etc.

Es werden vielmehr sämtliche Bauprojecte, ehe die einzelnen Theile derselben in Submission gegeben werden, von den ausführenden Baubeamten bis in's kleinste Detail projectirt und dabei die einzelnen Materialien und Arbeiten auf's Genaueste, nach Maaß, Gewicht oder absoluter Zahl berechnet. Alles dies wird in der Baudirection revidirt und soweit es nöthig scheint, corrigirt. Von allen diesen Detailzeichnungen und Berechnungen (den sog. Massenberechnungen) wird den Unternehmern die vollste Kenntniß gegeben.

Der Unternehmer kann also hienach nicht im mindesten zweifelhaft bleiben, was er zu leisten hat.

Zu welchem Preise er die einzelnen genau beschriebenen Materialien oder Arbeiten beschaffen kann, das wird er selbst allein am besten wissen und nach seinen eigenen Geschäftsverhältnissen und Verbindungen berechnen können.

Wenn hiegegen eingewendet ist, auch die Baubeamten müßten den Kostenanschlägen ebenso genaue und sichere Berechnungen zu Grunde legen können, so ist dies in doppelter Beziehung unrichtig. Denn es liegt in der Natur der Sache und wird durch die tägliche Erfahrung bestätigt, daß die gewissenhaftesten Baubeamten und geschicktesten Privatbaumeister den genauen Betrag der aufzuwendenden Baukosten nicht im Voraus zuverlässig bestimmen können. Und noch weniger sind sie im Stande, die ganz verschiedenen Verhältnisse zu berücksichtigen, aus welchen die Berechnungen der einzelnen Unternehmer hervorgehen. Einen deutlichen Beleg hiefür geben die seit ca. 1 Jahre einkaufenden Submissionen, wobei fast für alle Arten von Leistungen Preisdifferenzen von 50 bis selbst 100 Prozent sich ergeben. Es kommen diese Preisdifferenzen in den Forderungen nicht nur bei eigentlichen Bauarbeiten oder solchen Leistungen vor, bei denen die Qualität nicht sicher vorherzubestimmen ist und wobei wahrscheinlich auch der höheren Forderung eine bessere Leistung entspricht, sondern auch regelmäßig bei solchen Lieferungen, bei denen entweder durch ihre Einfachheit oder durch die genaue Feststellung der Qualität eine wesentliche Differenz in der letzteren ausgeschlossen ist, so z. B. bei einfachen Maurer- und Zimmerarbeiten. Diese Differenzen in den Preisforderungen zeigen deutlich, daß die verschiedenen Unternehmer sowohl eine sehr verschiedene Fähigkeit besitzen, ihre Selbstkosten gering zu halten, als auch sehr ungleiche Ansprüche an den übrig bleibenden reinen Verdienst stellen.

Wenn nun bei den öffentlichen Submissionen es die Aufgabe bleiben muß, innerhalb der nothwendigen Solidität der Arbeiten, möglichst niedrige Preise zu

erzielen, so wird dieser Zweck dadurch vereitelt, daß den Unternehmern zu wissen gegeben wird, die Bauverwaltung habe sich auf gewisse hohe Preise gefaßt gemacht. Denn über mittelmäßig müssen die Preise schon deshalb angesetzt werden, damit auch unter ungünstigen Umständen, namentlich wenn zwischen Veranschlagung und Submission ein längerer Zeitraum (in manchen Fällen mehr als 1 Jahr) liegt, der Anschlag ausreiche und eine Nachbewilligung vermieden werde. Um so nothwendiger würde ein hohes Veranschlagen aber gar dann, wenn, wie empfohlen, innerhalb der einzelnen Anschlagsrubriken die Uebertragbarkeit wegfallen sollte. Der mit bescheidenem Gewinn vorliebnehmende Unternehmer wird aber sicherlich durch hohe Preisansätze verleitet, höher zu fordern, als er bei völliger Unkenntniß der ausgeworfenen Anschlagspreise thun würde.

Die Mittheilung der Seitens der Baubehörden angenommenen Preise würde allenfalls nur in den beiden Fällen zweckmäßig sein, wenn entweder die Projectirung und Berechnung der auszuführenden Arbeiten unvollständig geschähe, der Unternehmer also über das Maas seiner Leistungen irgendwie im Zweifel bleiben könnte und diese Zweifel nur durch die Preisangabe möglichst gehoben werden könnten, oder wenn weit von der Baustelle entfernt wohnenden Unternehmern, denen eine Kenntniß der localen Preisverhältnisse nicht zugemuthet werden kann, ein ungefähres Bild hievon gegeben werden muß.

Beide Fälle treffen für die Bremischen Staatsbauten nicht zu, weil den Unternehmern die genaueste Berechnung aller Leistungen mitgetheilt wird und sich die Concurrenz, für eigentliche Bauarbeiten, thatsächlich auf die hierorts oder in der Nähe wohnenden Unternehmer beschränkt.

Daß in andern Staaten zum Theil eine andere Praxis herrscht, wird, soweit es sich dort rechtfertigen läßt, in den größeren Entfernungen der concurrenden Unternehmer begründet sein, und in anderen Fällen nicht als muster- gültig bezeichnet werden dürfen. Im Preussischen Staate gilt es z. B. keineswegs als die Regel und namentlich bei Staatseisenbahnen als die Ausnahme.

Als ein völliges Verkennen der Verhältnisse und Einrichtungen muß es bezeichnet werden, daß die Nennung der Preise die Staatstechniker abhalten könne, etwas ganz anderes zu bauen, als bewilligt worden. Wenn dies je geschehen ist, was jedoch mit Bezug auf das angeführte Beispiel der Seefahrtsschule ganz entschieden in Abrede genommen und jederzeit durch Zeichnungen und Rechnungen widerlegt werden kann, so ist hieran vielleicht das Fehlen einer Revisionsinstanz für Projecte und Rechnungen, oder aber eine weniger strenge Kontrolle als jetzt thatsächlich stattfindet, Schuld gewesen.

Ich vermag daher von den beantragten Aenderungen keinerlei Gewinn für das zunächst zu berücksichtigende öffentliche Interesse und auch nicht für tüchtige Unternehmer zu erwarten, sondern nur Nachtheile. Bis zur Stunde ist mir noch kein Fall vorgekommen, in welchem über irgend eine Unzuträglichkeit, welche aus den in jenen Anträgen hervorgehobenen Einrichtungen hervorgegangen sein sollten, geklagt wäre. Wenn sich ein praktisch nachtheiliger Einfluß zeigen sollte, so werde ich selbst mich für verpflichtet halten, auf die erforderlichen Aenderungen bei der Revision der Baubedingungen, welche auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen von vornherein vorbehalten ist, bei den beiden betheiligten Deputationen anzutragen.

Der Oberbandirector.
(gez.) **Franzius.**

3. Verbesserung der Torfstraße.

Mit der in beifolgendem Berichte von der Baudeputation beantragten Nachbewilligung von M. 4700 für Verbesserung der Torfstraße erklärt der Senat sich nach Vernehmung der Finanzdeputation einverstanden.

Bericht der Baudeputation.

Anlage.

Eine große Anzahl hiesiger Einwohner namentlich Fuhrwerkbesitzer hat an den Senat das Gesuch gerichtet, veranlassen zu wollen, daß die Fahrbahn der

Torffstraße in der ca. 150 Meter langen ansteigenden Strecke vom Tunnel der Staatsbahn bis zum ehemaligen Accise-Einnehmerhause statt der jetzigen Pflasterung mit rauhen Feldsteinen, mit behauenen Steinen gepflastert werde.

Nach Angabe der Petenten wird diese Strecke täglich von mehr als hundert Wagen passiert, welche theils Güter vom resp. zum Hamburger Bahnhof und theils Dorf zur Stadt transportiren; im Herbst sei der Verkehr dort erheblich größer und werde die Straße täglich von mehr als tausend Wagen befahren.

Das Pflaster ist allerdings jetzt in einem sehr schlechten Zustande, so daß die Behauptung der Petenten, nur halbbeladene Wagen könnten daselbst passiren, begründet erscheint.

Wegen anderer dringenderer Straßenanlagen, namentlich aber weil die weitere Strecke der Torffstraße bis zum Tunnel der Hamburger Bahn noch regulirt werden muß und die Canalisation der ganzen Straße sowie der beiden Tunnel sehr bedeutende Ausgaben erfordern, wurde bei Aufstellung des diesjährigen Budgets die Umlegung der Torffstraße noch zurückgestellt in der Hoffnung, nöthigenfalls mit einer einfachen Reparatur auskommen zu können.

Wie sich jetzt herausstellt, wird diese bei dem immer zunehmenden Verkehr wenig nützen und würde der alte Zustand bald wieder vorherrschen. Es empfiehlt sich daher eine Umlegung schon jetzt vorzunehmen und zwar dergestalt, daß in Mitte der Fahrbahn in einer Breite von 4,63 Meter und in einer Länge von 170 Meter eine Neupflasterung von behauenen Steinen angelegt wird.

Die Kosten hierfür sind, abzüglich des Erlöses aus altem Material, auf M. 5200 veranschlagt, von welcher Summe noch ca. M. 500 abzuziehen sind für veranschlagtes Fuhrlohn, indem 23 Fuhrwerksbesitzer sich bereit erklärt haben, die An- und Abfuhr der Straßensteine unentgeltlich zu beschaffen, um die jetzige Vor- nahme der Neupflasterung zu erleichtern und zu ermöglichen.

Die Deputation beantragt daher bei Senat und Bürgerschaft, die Nach- bewilligung einer Summe von M. 4700 zu dem gedachten Zweck.

Die Neupflasterung der Fahrbahn mit behauenen Steinen in der ganzen Breite von ca. 10 Meter ist abzüglich der Beiträge der Anwohner auf M. 9525 veranschlagt, es empfiehlt sich jedoch diese erst dann vorzunehmen, wenn gleichzeitig der Canal eingelegt werden kann und bis dahin wird auch von der Heranziehung der Anwohner zu den Kosten abzusehen sein.

(gez.) Nielsen. (gez.) Wade.

4. Schullocalitäten in der westlichen Vorstadt.

Den nachfolgenden Bericht der Schuldeputation, die Beschaffung von Schul- localitäten vermittelt eines Abkommens mit der St. Michaelisgemeinde betreffend, theilt der Senat, vorbehaltlich seiner Erklärung, der Bürgerschaft zu ihrer Beschluß- fassung mit.

Bericht der Schuldeputation.

Anlage.

In ihrem, die staatsseitige Uebernahme einiger Schulen stadtbremischer Kirchengemeinden betreffenden Berichte vom 4. August 1876 (Verh. des Senats und der Bürgerschaft S. 293 u. f. w.) theilte die Deputation u. A. den Preis mit, für welchen die St. Michaelis Gemeinde bereit sei, ihre Schule nebst deren Inventar gleichwie die für dieselbe vorhandenen Baulichkeiten, sodann auch die Gebäude, welche der Schulvorsteher und der Prediger bewohnt, sammt dem ganzen Grundbesitz, auf welchem sich alle diese Baulichkeiten befinden, nebst Spielplätzen, Garten und Zubehör, — an den Staat abzutreten, — nämlich: M. 120,000, und legte zugleich das Programm für den Bau einer vollständig eingerichteten sechzehnklassigen Volksschule auf diesem von St. Michaelis zu erwerbenden Areal zum Kostenbetrage von M. 130,000 vor, mit der Anheimgabe, sie zu weiterer Verhandlung und Abschließung eines Vertrages auf erwähnter Grundlage mit der genannten Gemeinde zu ermächtigen, auch die Deputation zu beauftragen, demnach ein Bauproject in Gemäßheit des vorgelegten Programms zu entwerfen und dasselbe nebst Kostenanschlag vorzulegen.

Die Deputation bemerkte dabei, daß die westliche Vorstadt sehr bald einer solchergestalt zu beschaffenden Localität bedürfen werde.

Die Bürgerschaft setzte ihre Erklärung am 6. December v. J. in Berücksichtigung der augenblicklichen Finanzlage aus.

Wenn jetzt die Deputation mit dem gegenwärtigen Bericht bezweckt, die Genehmigung des Antrages zu erwirken, welchen sie, wie bemerkt, früher nur höherer Berücksichtigung anheimgestellt hatte, so geschieht dies in der Ueberzeugung, daß eben in der westlichen Vorstadt hinsichtlich des Schullocalbedürfnisses ein Nothstand vorhanden ist, der beseitigt werden muß und nicht besser als durch die Bewilligung jenes Antrages und die Ausführung seines Inhalts gehoben werden kann.

Diese bestimmte Behauptung hofft sie durch das Folgende rechtfertigen zu können.

Eine Vergleichung der Ziffern des Volksschülerbestandes der Jahre 1871 und 1877 ergibt:

1871:				1877:				
westliche Vorstadt:	Geldsch.	959	Freisch.	433	Geldsch.	1478	Freisch.	646
westliche Altstadt:	"	1077	"	269	"	670	"	455
östliche Altstadt:	"	1698	"	210	"	1888	"	154
östliche Vorstadt:	"	1034	"	578	"	1812	"	654
		4768		1490		5848		1909
Total:								
der Altstadtschulen:		3254				3167	—	87
" Vorstadtschulen:		3004				4590	+	1586
						7757		
		6258						+ 1499

Demnach stellt sich ein ganz erhebliches, stets zunehmendes Ueberwiegen der Vorstädte heraus; dies Ergebniß würde noch weit stärker hervortreten, wenn nicht aus verschiedenen Gründen, welche übrigens nur eine vorübergehende Bedeutung haben (gewöhnheitlicher Zug zu den altstädtischen Kirchenschulen, — Ueberfüllung der für das Bedürfniß nicht hinreichenden Schullocale) zur Zeit noch eine große Zahl vorstädtischer Kinder die angegebenen Ziffern der altstädtischen Frequenz erhöhte.

Das stets zunehmende Bedürfniß an Schulräumen in den Vorstädten, deren entlegene Theile bekanntlich von unserer weniger bemittelten Bevölkerung bewohnt sind, — muß sich ferner aus nachstehenden Ziffern der Volkszählung von 1871 und 1875 als natürlich begründet darstellen:

	1871:	1875:
Bremen Altstadt	23,081	22,176 — 905
Neustadt	12,319	12,356 + 37
Vorstadt:		
östliche	25,026	29,978 + 4,952
(Bezirk 12)	6,728	6,825 + 97

(Dieser Theil mit wohlhabender Bevölkerung kommt für das Volksschulwesen wenig in Betracht)

westliche	15,815	22,075 + 6,260
(neue) südliche		9,089
	82,969	102,499

Demnach tritt besonders hervor, daß der Zuwachs der westlichen Vorstadt denjenigen der östlichen verhältnismäßig weit übersteigt; — dieser Zuwachs gehört aber fast ausschließlich der Bevölkerung an, welche ihre Kinder in die Volksschule bringt. Für die östliche Vorstadt ist dies bekanntlich in einem ungleich geringeren Maaße der Fall und darf zur Zeit behauptet werden, daß vorläufig deren Bedürfniß nach Volksschulen befriedigt erscheine. Es sind nämlich in der kürzlich eröffneten Schule an der Lessingstraße zur Zeit erst 12 Klassenzimmer benutzt und mäßig (mit 462 Schülern) besetzt, während 4 weitere Zimmer, die für 240 Schüler Raum gewähren, noch zur Verfügung bleiben; ferner: die Freischule an der

Schmidtstraße wird im Laufe des Jahres vier neue Klassenräume erhalten, mithin alsdann eine gleiche Mehrzahl an Schülern aufnehmen können.

Die westliche Vorstadt, hinsichtlich welcher oben ein stetig überwiegender Zuwachs schulbedürftiger Volkskinder schon nachgewiesen wurde, befindet sich dagegen im offenbaren Nothstande. Aushilfe von der Altstadt hat sie nicht weiter zu erwarten; die zwölffklassige St. Stephani Gemeindeschule, welche allein noch in Betracht kommen kann, ist überfüllt; ob die achtklassige Freischule an der Großenstraße in Folge der im Herbst bevorstehenden Räumung der jetzigen Navigationschule durch Hinzuziehung dieser Localität noch einige Erweiterung erfahren könne, muß sich finden, — wenn aber damit auch für eine gewisse Anzahl westvorstädtischer Freischüler gesorgt werden könnte, so bleibt dennoch der Nothstand hinsichtlich der Geldschule nach wie vor bestehen.

Denn die Volksschulräume der westlichen Vorstadt sind ungeachtet der daselbst seit 1871 geschehenen Bauten nicht als vermehrt in dem Maße zu betrachten, daß man sagen dürfte, die Vermehrung begleihe den Zuwachs der Frequenz. Die Freischule an der Sternstraße erhielt nur einige neue Klassenzimmer; an der Nordstraße entstand ein neues sechzehnklassiges Schulgebäude, welches jedoch kaum mehr als ein Ersatz für die eingegangene Lüdemann'sche Privatschule war und jetzt vollständig gefüllt ist.

Endlich die St. Michaelis Gemeindeschule müßte, wenn sie der ihr in fraglicher Gegend gebührenden Rolle und dem Bedürfnisse ihrer Vorstadt entsprechen wollte, eine sechzehnklassige Schule sein; statt dessen beharrt sie in dem bisherigen Zustande einer wenigstufigen gemischten Volksschule, bei der nur in der obersten Klasse die Geschlechter getrennt sind, und hat sich darauf beschränkt, die ursprünglichen sechs Klassenzimmer um ein siebentes durch Hergabe eines noch zur Verfügung stehenden Raumes zu vermehren. Der Zustand dieser Lehranstalt ist gegenwärtig der Art, daß zu Ostern überall keine Schüleraufnahme stattfinden konnte — und noch mehr ließe sich anführen, um zu zeigen, daß diese Anstalt einer Desorganisation entgegengeht.

Beiläufig sei hiezu bemerkt, daß die St. Michaelis Gemeindebehörde auf dem Standpunkte fest beharrt, sie sei nicht verpflichtet, eine Schule zu halten, wenigstens nicht für die große Zahl der diese Anstalt benutzenden, außer der Gemeinde stehenden Eltern; sie wolle die Schule los sein, sie mit allem Zubehör dem Staate für Mk. 120,000 abtreten, und, solange man staatsseitig weder darauf eingehe, noch die Aufhebung der Schule genehmige, — werde sie in keiner Weise die Hand zur Erweiterung bezw. Vervollkommnung der Schule bieten, — keinen ihrer Hülfslehrer zu ordentlichen Lehrern befördern u. s. w.

So ereignete es sich bei dem diesjährigen regelmäßigen Aufnahmetermine zu Ostern in der westlichen Vorstadt, daß über 100 Freischüler und über 150 Geldschüler kein Unterkommen finden konnten; — möglichst geholfen ist zwar durch die Unterbringung des größten Theils derselben, doch macht der Behörde die Unterbringung einer Anzahl kleinerer Kinder aus entfernterer Gegend noch erhebliche Sorgen.

Unzweifelhaft wird dieser Mißstand beim nächsten Aufnahmetermine um Ostern 1878 im verstärkten Maße auftreten; es wird also ohne Verzug auf die Beschaffung der in der westlichen Vorstadt erforderlichen Räumlichkeiten Bedacht zu nehmen sein. Mindestens zwei Jahre wird es dauern, bis mittelst eines Neubaus solche Räumlichkeiten hergestellt sein werden und bis dahin wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Zahl schulpflichtiger Kinder, für welche inzwischen durch Benutzung des Schulhauses an der Birkenstraße und, soweit nöthig, durch Beschaffung von Miethlokalen zu sorgen ist, dermaßen angewachsen sein, daß die neu erbauten Räume zum erheblichen Theile sofort und gar bald ganz gefüllt sein werden.

Die Schuldeputation kommt nun auf ihren früheren Plan, den sie im Berichte vom August 1876 entwickelt hat und noch immer für vorzugsweise empfehlenswerth hält, zurück. Derselbe bezweckt, den allmählichen Uebergang der kirchlichen Schulen in die Hand des Staats bezw. der Stadtgemeinde zu fördern, zugleich dem Bedürfnisse nach Volksschullokalen zu genügen, und geht dahin, daß

zuerst die St. Michaelis Schule übernommen und zu einer sechzehnklassigen Geldschule baulich erweitert werde, daß dabei die Schüler dieser Schule, soweit thunlich, in dem Schulgebäude an der Birkenstraße während jenes Baues untergebracht werden sollen, — und, nach vollendetem Bau und Zurückführung der Schüler in dies neue Gebäude, alsdann weiter, wie es in dem angeführten Deputationsberichte sich vorgeschlagen findet, nach Abschluß mit den Gemeinden St. Martini, St. Augustini und St. Petri verfahren werden soll.

Die Sache liegt demnach gegenwärtig so, daß in der westlichen Vorstadt, und zwar gerade in der Gegend, wo die St. Michaelis Schule belegen ist, entweder eine Volksschule auf einem dazu anzuschaffenden oder vom Staate herzugebenden Grunde neu erbaut, oder aber die vorhandene Michaelisschule erworben und so ausgebaut werden muß, wie der mehrerwähnte Bericht von 1876 es vorschlägt.

Die Erwerbungskosten der St. Michaelisschule betragen M. 120,000. (Die Kirchenbehörde zu St. Michaelis weigert sich, wie bereits bemerkt, entschieden, von dieser Forderung abzulassen).

Die Kosten betragen für den projectirten Bau mit allem Zubehör, namentlich auch der Turnhalle und vollständiger Ausstattung nach einer kürzlich von der Baubehörde gemachten Mittheilung, daß der frühere Anschlag von M. 130,000 gegenwärtig eine Ermäßigung gestatte, M. 120,000.

Die Deputation glaubt nicht, daß ein geeignetes Areal in der fraglichen Gegend der Vorstadt erheblich billiger als M. 120,000, — dasselbe möge nun gekauft oder dem städtischen Grundeigenthum entnommen werden, — zu stehen kommen dürfte, und wenn sie darin nicht irrt, so spricht für die Genehmigung des in Frage stehenden Vertrages mit St. Michaelis und für den Um- und Ausbau dieser Gemeindeschule nicht nur,

daß ein solcher Bau, falls auf einem anderen Grundstücke neu errichtet, bedeutend kostspieliger werden wird, (wie es die Schulbauten an der Nordstraße und an der Lessingstraße beweisen, dürfte derselbe einen Kostenaufwand von M. 250- bis M. 300,000 erfordern),

sondern auch,

daß dadurch pädagogische und kirchliche Interessen eine wünschenswerthe Berücksichtigung finden.

Bei aller Anerkennung der schwierigen Finanzlage unseres Gemeinwesens glaubt doch die Deputation, daß der Staat sich der Verpflichtung nicht entziehen könne, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche die Erfüllung eines Staatsgesetzes nothwendig macht, — somit die Schulräume, welche zur Aufnahme der schulpflichtigen Kinder erforderlich sind, herzustellen.

Da nun das Bedürfnis nach Schulräumen gegenwärtig, unter Berücksichtigung bereits beschlossener und in der Ausführung begriffener Maßnahmen, sowie sonst thunlicher interimistischer Abhülfe, dringlich nur hinsichtlich der Geldschule in der westlichen Vorstadt erscheint, beschränkt sich die Deputation schließlich auf den Antrag,

sie zum Abschlusse des mehrerwähnten Uebereinkommens mit der St. Michaelisgemeinde zu ermächtigen und die Baudeputation zu beauftragen, ein Bauproject in Gemäßheit des §. 297 der Verh. von 1876 zum Um- und Ausbau der St. Michaelisschule vorgelegten Programmes nebst Kostenanschlag baldthunlich zu entwerfen und einzureichen.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) D. G. Volkmann.